

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Bettina Hoffmann, Annalena Baerbock, Oliver Krischer, Lisa Badum, Sylvia Kotting-Uhl, Steffi Lemke, Gerhard Zickenheiner, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Dr. Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beratung der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 19/24906, 19/26212 –

Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutsche Stein- und Braunkohlekraftwerke gehören zu den größten Umweltverschmutzern in Europa und stellen auch eine große Bedrohung für unsere Gesundheit dar. Keine andere Art der Energieerzeugung ist so schädlich für das Klima. Gleichzeitig stoßen Kohlekraftwerke in hohem Maße gesundheitsschädliche Schadstoffe wie Quecksilber, Stickoxide, Schwefeldioxid oder Feinstaub aus. Nachdem die Bundesregierung bereits den Kohleausstieg bis 2038 verschleppt, weigert sie sich nun auch, ambitionierte Grenzwerte für den Ausstoß von Luftschadstoffen festzulegen und damit hohe Standards für den Schutz von Umwelt und Gesundheit zu schaffen. Auch für Kraftwerke, die noch fast zwei Jahrzehnte am Netz bleiben sollen, gilt nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf zur Neufassung der 13. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV): Der Ausstoß von Luftschadstoffen bleibt fast unverändert hoch. Der Verordnungsentwurf der Bundesregierung setzt die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen (BVT-Schlussfolgerungen, (EU) 2017/1442) mit mehr als zweieinhalb Jahren Verspätung in nationales Recht um. Anstatt ambitioniertere Grenzwerte festzuschreiben, die dem Stand der besten verfügbaren Technik entsprechen, belässt die Bundesregierung es bei den schwächsten möglichen Grenzwerten, die im Rahmen der europäischen Vorgaben gerade noch zulässig sind. Insbesondere für Kraftwerke, die bis in die Jahre 2025, 2030 oder sogar 2038 in

Betrieb bleiben, sind die im Regierungsentwurf vorgesehenen Grenzwerte indiskutabel. Damit stellt die Bundesregierung die Interessen der Kohlewirtschaft über den Gesundheitsschutz.

Ambitionierte, mit der besten verfügbaren Technik erreichbare Emissionsgrenzwerte bleibt die Bundesregierung mit ihrem Verordnungsentwurf schuldig. Wie eine Studie des European Environmental Bureau zeigt, könnten mit moderner Technik beispielsweise die Quecksilberemissionen aus deutschen Braun- und Steinkohlekraftwerken um bis zu 80 Prozent gesenkt werden. In den USA gelten bereits seit 2015 strenge Grenzwerte für den Ausstoß von Quecksilber. Dort werden entsprechende Filteranlagen seit Jahren eingesetzt.

Mit ihrem Vorgehen verletzt die Bundesregierung zudem ihre internationalen Verpflichtungen für die Reduktion von Luftschadstoffen. Gegenüber der Europäischen Union hat die Bundesregierung zugesagt, den Ausstoß von Stickoxiden bis 2030 um 65 Prozent gegenüber 2005 zu senken. Schon heute zeichnet sich ab, dass Deutschland dieses Ziel deutlich verfehlen wird, wenn Kohlekraftwerke nicht nach dem Stand der Technik ausgerüstet werden. Auch das Ziel der Minamata-Konvention, den Ausstoß von Quecksilber weltweit zu minimieren, ignoriert die Bundesregierung mit dieser Entscheidung. Jedes Jahr emittieren deutsche Kohlekraftwerke mehr als 4 Tonnen Quecksilber, Zweidrittel der Emissionen gehen auf das Konto der Braunkohle.

Quecksilber ist ein hochgiftiges Schwermetall. Über das Wasser kann Quecksilber auch in die Nahrungskette gelangen und wird so zu einer Bedrohung für unsere Gesundheit. Fast alle Oberflächengewässer in Deutschland sind mit Quecksilber belastet und deshalb nach EU-Kriterien in einem chemisch schlechten Zustand. Die Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Fischen wird nach Angaben der Umweltprobenbankstellen an Rhein, Saar, Elbe, Mulde, Saale und Donau dauerhaft und flächendeckend um das etwa Fünf- bis 15-fache überschritten. Wissenschaftliche Studien belegen: Für erwachsene Menschen wirkt Quecksilber krebserregend und nervenschädigend. Besonders giftig ist Methylquecksilber, das zum Beispiel in den Organen von Fischen entstehen kann. Bereits kleine Mengen können die geistige Entwicklung bei noch ungeborenen Kindern beeinträchtigen.

Stickoxide, Schwefeldioxid, das zur Bildung von Feinstaub beiträgt, und Feinstaubpartikel, die bei der Verbrennung von Kohle freigesetzt werden, erhöhen das Risiko für Lungen- sowie Herz-Kreislauf-Erkrankungen und können so zu vorzeitigen Todesfällen führen. Berechnungen des Centre for Research on Energy and Clean Air (CREA) zeigen, dass auf Grundlage der schwachen Grenzwertvorschläge der Bundesregierung bis 2038 weitere 26.000 vorzeitige Todesfälle durch die Emissionen von Kohlekraftwerken verursacht werden könnten. Die volkswirtschaftlichen Kosten der mit der Luftbelastung einhergehenden Erkrankungen und der geringeren wirtschaftlichen Produktivität belaufen sich den Berechnungen von CREA zufolge auf schätzungsweise 73 Milliarden Euro.

Umweltschutz ist Gesundheitsschutz. Insbesondere für die Kohlekraftwerke, die nach dem Willen der Bundesregierung noch lange am Netz bleiben sollen, müssen deshalb strengere Emissionsanforderungen gelten, die sich zu jeder Zeit am Stand der besten am Markt verfügbaren Technik orientieren. Um langfristig ein hohes Schutzniveau für Umwelt und Gesundheit sicherzustellen und den Ausstoß von Luftschadstoffen deutlich zu senken, muss die Entwicklung effizienter Technik zur Abgasreinigung weiter vorangetrieben werden.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. umgehend eine überarbeitete Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

vorzulegen, die ambitionierte Grenzwerte für gesundheitsschädliche Quecksilber-Emissionen festlegt, so dass

- a) Steinkohlekraftwerke spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung einen Quecksilber-Grenzwert von maximal $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel,
 - b) Braunkohlekraftwerke spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung einen Quecksilber-Grenzwert von maximal $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel und
 - c) Braunkohlekraftwerke, in denen besonders quecksilberhaltige Braunkohle verfeuert wird, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung einen Quecksilber-Grenzwert von maximal $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel einhalten müssen;
2. darüber hinaus für alle Luftschadstoffe aus Braun- und Steinkohlekraftwerken in der 13. BImSchV ambitioniertere Grenzwerte festzulegen als bislang im Verordnungsentwurf vorgesehen sind, die den Anforderungen eines hohen Schutzniveaus für Umwelt und Gesundheit gerecht werden und die dem Stand der besten am Markt verfügbaren Technik entsprechen;
 3. sicherzustellen, dass neue Gaskraftwerke entsprechend des aktuellen Stands der Technik mit der SCR-Technologie zur Minderung von Stickoxidemissionen ausgerüstet werden, damit beim Einsatz
 - a) von Erdgas im Kombibetrieb (Gas- und Dampfturbinenprozess) maximal $10 \text{ mg}/\text{m}^3$ bzw. in sonstigen Gasturbinenanlagen maximal $15 \text{ mg}/\text{m}^3$ Stickoxid im Jahresmittel ausgestoßen werden,
 - b) von Hochofengas oder Koksofengas maximal $35 \text{ mg}/\text{m}^3$ Stickoxid im Jahresmittel ausgestoßen werden;
 4. Entwicklung und Erprobung moderner Abgasreinigungstechnik zu fördern, um den Stand der Technik für die Reduktion von gesundheitsschädlichen Luftschadstoffen kontinuierlich weiterzuentwickeln und gesetzlich festzuschreiben.

Berlin, den 26. Januar 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.